

V E R F A S S U N G
V O M 4 . O K T O B E R
1 9 5 8

HINWEIS

Gemäß dem Verfassungsgesetz Nr. 2008-724 vom 23. Juli 2008:

1° Die kursiv gesetzten Fassungen von Artikel 11 unter Berücksichtigung des Vorbehalts in Punkt 2 unten sowie von Artikel 56, 61-1, 65, 69, 71-1 und 73 der Verfassung treten gemäß Artikel 46 des Verfassungsgesetzes Nr. 2008-724 vom 23. Juli 2008 nach Maßgabe der durch die Gesetze und verfassungsausführenden Gesetze festgelegten erforderlichen Anwendungsbestimmungen in Kraft.

2° Die kursiv gesetzten Fassungen der Überschrift von Titel XV und der Artikel 88-1, 88-2, 88-4, 88-5, 88-6, 88-7 treten gemäß Artikel 2 des Verfassungsgesetzes Nr. 2008-103 vom 4. Februar 2008 und Artikel 47 des Verfassungsgesetzes Nr. 2008-724 vom 23. Juli 2008 mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der am 13. Dezember 2007 unterzeichnet wurde, in Kraft.

3° Die beiden Fassungen von Artikel 88-5 gelten gemäß Artikel 47 des Verfassungsgesetzes Nr. 2008-724 vom 23. Juli 2008 nicht für Beitritte nach einer Regierungskonferenz, deren Einberufung vom Europäischen Rat vor dem 1. Juli 2004 beschlossen wurde.

INHALT (Titel der Verfassung)

PRÄAMBEL

TITEL I - Die Souveränität (Art. 2 bis 4)

TITEL II - Der Präsident der Republik (Art. 5 bis 19)

TITEL III - Die Regierung (Art. 20 bis 23)

TITEL IV - Das Parlament (Art. 24 bis 33)

TITEL V - Die Beziehungen zwischen Parlament und Regierung (Art. 34 bis 51-2)

TITEL VI - Internationale Verträge und Abkommen (Art. 52 bis 55)

TITEL VII - Der Verfassungsrat (Art. 56 bis 63)

TITEL VIII - Die Rechtsprechung (Art. 64 bis 66-1)

TITEL IX - Der Hohe Gerichtshof (Art. 67 und 68)

TITEL X - Die strafrechtliche Verantwortung der Mitglieder der Regierung (Art. 68-1 bis 68-3)

TITEL XI - Der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat (Art. 69 bis 71)

TITEL XI A - Der Hüter der Rechte (Art. 71-1)

TITEL XII - Die Gebietskörperschaften (Art. 72 bis 75-1)

TITEL XIII - Übergangsbestimmungen bezüglich Neukaledoniens (Art. 76 und 77)

TITEL XIV - Frankophonie und Assoziierungsabkommen (Art. 87 und 88)

TITEL XV - Die Europäischen Gemeinschaften und die Europäische Union (Art. 88-1 bis 88-5)

Die Europäische Union (Art. 88-1 bis 88-7)

TITEL XVI - Verfassungsänderungen (Art. 89)

TITEL XVII (Aufgehoben)

UMWELTCHARTA

V E R F A S S U N G

PRÄAMBEL

Das französische Volk verkündet feierlich seine Verbundenheit mit den Menschenrechten und den Grundsätzen der nationalen Souveränität, wie sie in der durch die Präambel der Verfassung von 1946 bestätigten und ergänzten Erklärung von 1789 niedergelegt wurden, sowie mit den in der Umwelt-Charta von 2004 festgelegten Rechten und Pflichten.

Kraft dieser Grundsätze und des Selbstbestimmungsrechts der Völker bietet die Republik den überseeischen Gebieten, die den Willen zum Beitritt bekunden, neue, auf das gemeinsame Ideal von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gegründete und im Hinblick auf ihre demokratische Entwicklung geschaffene Institutionen an.

ARTIKEL 1. Frankreich ist eine unteilbare, laizistische, demokratische und soziale Republik. Sie gewährleistet die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Unterschied der Herkunft, Rasse oder Religion. Sie achtet jeden Glauben. Sie ist dezentral organisiert.

Der gleiche Zugang von Frauen und Männern zu den Wahlmandaten und -ämtern sowie zu beruflicher und gesellschaftlicher Verantwortung wird per Gesetz gefördert.

Titel I

DIE SOUVERÄNITÄT

ARTIKEL 2. Die Sprache der Republik ist Französisch.

Das Nationalembblem ist die blau-weiß-rote Trikolore.

Die Nationalhymne ist die Marseillaise.

Der Wahlspruch der Republik lautet: "Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit".

Ihr Grundsatz lautet: Regierung des Volkes durch das Volk und für das Volk.

ARTIKEL 3. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus, das sie durch seine Vertreter und durch Volksentscheid ausübt.

Weder ein Teil des Volkes noch eine Einzelperson kann ihre Ausübung für sich in Anspruch nehmen.

Die Wahl kann unmittelbar oder mittelbar nach Maßgabe der Bestimmungen der Verfassung erfolgen. Sie ist immer allgemein, gleich und geheim.

Wahlberechtigt sind nach Maßgabe der Gesetze alle volljährigen französischen Staatsangehörigen beiderlei Geschlechts, die im Besitz ihrer bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sind.

ARTIKEL 4. Die politischen Parteien und Gruppierungen wirken bei den Wahlentscheidungen mit. Ihre Gründung und Betätigung sind frei. Sie müssen die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Demokratie achten.

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen tragen sie zur Umsetzung des in Artikel 1 Absatz 2 enthaltenen Grundsatzes bei.

Die pluralistische Meinungsäußerung und die gleichberechtigte Beteiligung der Parteien und politischen Gruppierungen am demokratischen Leben der Nation werden durch Gesetz gewährleistet.

Titel II

DER PRÄSIDENT DER REPUBLIK

ARTIKEL 5. Der Präsident der Republik wacht über die Einhaltung der Verfassung. Er gewährleistet durch seinen Schiedsspruch die ordnungsgemäße Tätigkeit der Verfassungsorgane sowie die Kontinuität des Staates.

Er ist der Garant der nationalen Unabhängigkeit, der Integrität des Staatsgebietes und der Einhaltung der völkerrechtlichen Verträge.

ARTIKEL 6. Der Präsident der Republik wird in allgemeiner und unmittelbarer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Niemand kann dieses Amt für mehr als zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden wahrnehmen.

Das Nähere regelt ein verfassungsausführendes Gesetz.

ARTIKEL 7. Der Präsident der Republik wird mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, so wird am vierzehnten darauffolgenden Tage ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Für diesen dürfen sich nur die beiden Kandidaten zur Wahl stellen, die, gegebenenfalls

nach dem Rücktritt von Kandidaten, die mehr Stimmen auf sich vereinigen konnten, im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahl wird von der Regierung angesetzt.

Die Wahl des neuen Präsidenten findet spätestens zwanzig Tage und frühestens fünfunddreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten statt.

Im Falle der Vakanz des Amtes des Präsidenten der Republik gleich aus welchem Grunde oder im Falle der Verhinderung, die der Verfassungsrat auf Antrag der Regierung mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder feststellt, werden die Befugnisse des Präsidenten der Republik, mit Ausnahme der Befugnisse nach Artikel 11 und 12, vorübergehend vom Präsidenten des Senats und, falls auch dieser an der Ausübung dieses Amtes gehindert ist, von der Regierung wahrgenommen.

Im Falle der Vakanz des Amtes des Präsidenten oder wenn der Verfassungsrat die Verhinderung für endgültig erklärt hat, findet die Wahl des neuen Präsidenten, ausgenommen im Falle höherer Gewalt, die vom Verfassungsrat festgestellt wird, frühestens zwanzig Tage und spätestens fünfunddreißig Tage nach Eintritt der Vakanz oder der Erklärung der endgültigen Verhinderung statt.

Wenn innerhalb von sieben Tagen vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Bewerbungen eine Person, die weniger als dreißig Tage vor diesem Zeitpunkt öffentlich ihre Entscheidung für eine Kandidatur erklärt hatte, verstirbt oder verhindert ist, kann der Verfassungsrat die Verschiebung der Wahl beschließen.

Wenn einer der Kandidaten vor dem ersten Wahlgang verstirbt oder verhindert ist, ordnet der Verfassungsrat die Verschiebung der Wahl an.

Im Falle des Ablebens oder der Verhinderung einer der beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang, noch vor eventuellen Rücktritten, die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, erklärt der Verfassungsrat, dass der gesamte Wahlvorgang zu wiederholen ist; das Gleiche gilt im Falle des Todes oder der Verhinderung eines der beiden für den zweiten Wahlgang verbliebenen Kandidaten.

In allen Fällen wird der Verfassungsrat unter den in Artikel 61 Absatz 2 vorgesehenen Bedingungen oder nach Maßgabe der Bestimmungen des in Artikel 6 vorgesehenen verfassungsausführenden Gesetzes angerufen.

Der Verfassungsrat kann die in den Absätzen 3 und 5 vorgesehenen Fristen verlängern. Die Wahl darf jedoch nicht später als fünfunddreißig Tage nach der Entscheidung des Verfassungsrates stattfinden. Wird die Wahl durch Anwendung dieses Absatzes auf einen Zeitpunkt nach Ablauf der Amtszeit des amtierenden Präsidenten verschoben, so bleibt dieser bis zur Proklamierung seines Nachfolgers im Amt.

Weder die Artikel 49 und 50 noch der Artikel 89 der Verfassung dürfen während der Vakanz des Amtes des Präsidenten der Republik oder innerhalb des Zeitraums zwischen der Erklärung der endgültigen Verhinderung des Präsidenten der Republik und der Wahl seines Nachfolgers zur Anwendung kommen.

ARTIKEL 8. Der Präsident der Republik ernennt den Premierminister. Er entlässt ihn aus seinem Amt, wenn dieser den Rücktritt der Regierung einreicht.

Auf Vorschlag des Premierministers ernennt und entlässt er die übrigen Mitglieder der Regierung.

ARTIKEL 9. Der Präsident der Republik führt den Vorsitz im Ministerrat.

ARTIKEL 10. Der Präsident der Republik verkündet die Gesetze binnen fünfzehn Tagen nach der Übermittlung des endgültig beschlossenen Gesetzes an die Regierung.

Er kann vor Ablauf dieser Frist vom Parlament eine erneute Beratung des Gesetzes oder einzelner Artikel davon verlangen. Diese neue Beratung darf nicht verweigert werden.

ARTIKEL 11. Der Präsident der Republik kann auf Vorschlag der Regierung während der Sitzungsperioden oder auf gemeinsamen Vorschlag beider Kammern, der im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird, jeden Gesetzentwurf zum Volksentscheid bringen, der die Organisation der Staatsorgane sowie Reformen der Wirtschafts- oder Sozialpolitik der Nation und der mit deren Ausführung beauftragten Behörden betrifft oder auf die Ermächtigung zur Ratifikation eines Vertrages abzielt, der, ohne verfassungswidrig zu sein, Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Institutionen hätte.

Wird der Volksentscheid auf Vorschlag der Regierung durchgeführt, gibt diese vor jeder Kammer eine Erklärung ab, der eine Aussprache folgt.

Führt der Volksentscheid zur Annahme des Gesetzentwurfs, so verkündet der Präsident der Republik das Gesetz binnen fünfzehn Tagen nach der amtlichen Bekanntmachung der Ergebnisse der Volksbefragung.

ARTIKEL 11⁽¹⁾. Der Präsident der Republik kann auf Vorschlag der Regierung während der Sitzungsperioden oder auf gemeinsamen Vorschlag beider Kammern, der im *Amtsblatt* veröffentlicht wird, jeden Gesetzentwurf zum Volksentscheid bringen, der die Organisation der Staatsorgane, Reformen der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik der Nation und der mit deren Ausführung beauftragten Behörden betrifft oder auf die Ermächtigung zur Ratifikation eines Vertrages abzielt, der, ohne verfassungswidrig zu sein, Auswirkungen auf die Tätigkeiten der Institutionen hätte.

(1) Siehe Hinweis.

Wird der Volksentscheid auf Vorschlag der Regierung durchgeführt, gibt diese vor jeder Kammer eine Erklärung ab, der eine Aussprache folgt.

Ein Volksentscheid über einen in Absatz 1 genannten Gegenstand kann auf Initiative eines Fünftels der Mitglieder des Parlaments, die von einem Zehntel der in die Wählerlisten eingetragenen Wähler unterstützt wird, stattfinden. Diese Initiative erhält die Form eines Gesetzesvorschlags und darf nicht die Abschaffung einer gesetzlichen Bestimmung zum Gegenstand haben, die vor weniger als einem Jahr verkündet wurde.

Ein verfassungsausführendes Gesetz legt die Bedingungen für die Einbringung der Initiative sowie die Voraussetzungen, unter denen der Verfassungsrat die Einhaltung der Bestimmung des vorausgehenden Absatzes prüft, fest.

Wird der Vorschlag von den beiden Kammern nicht binnen einer durch das verfassungsausführende Gesetz festgelegten Frist geprüft, bringt der Präsident ihn zum Volksentscheid.

Wird der Gesetzesvorschlag vom französischen Volk nicht angenommen, darf vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach dem Volksentscheid kein neuerlicher Vorschlag für einen Volksentscheid über dasselbe Thema eingebracht werden.

Führt der Volksentscheid zur Annahme des Gesetzentwurfs oder Gesetzesvorschlags, verkündet der Präsident der Republik das Gesetz innerhalb von fünfzehn Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Befragung.

ARTIKEL 12. Der Präsident der Republik kann nach Beratung mit dem Premierminister und den Präsidenten der Parlamentskammern die Auflösung der Nationalversammlung verfügen.

Die allgemeinen Wahlen finden frühestens zwanzig und spätestens vierzig Tage nach der Auflösung statt.

Die Nationalversammlung tritt, ohne dass es einer Einberufung bedarf, am zweiten Donnerstag nach ihrer Wahl zusammen. Fällt dieses Zusammentreten nicht in den für die ordentliche Sitzungsperiode vorgesehenen Zeitraum, so wird von Verfassung wegen eine Sitzungsperiode für die Dauer von fünfzehn Tagen eröffnet.

In dem auf diese Wahl folgenden Jahr darf keine erneute Auflösung vorgenommen werden.

ARTIKEL 13. Der Präsident der Republik unterzeichnet die im Ministerrat erörterten gesetzesvertretenden Verordnungen und Dekrete.

Er nimmt die Ernennung zu den zivilen und militärischen Staatsämtern vor.

Die Mitglieder des Staatsrates, der Großkanzler der Ehrenlegion, die Botschafter und außerordentlichen Gesandten, die Direktoren am Rechnungshof, die Präfekten, die Vertreter des Staates in den unter Artikel 74 fallenden überseeischen Körperschaften und in Neukaledonien, die Offiziere im Generalsrang, die Leiter der Schulaufsichtsbezirke und die Direktoren der Zentralverwaltungen werden im Ministerrat ernannt.

Ein verfassungsausführendes Gesetz bestimmt die weiteren Ämter, deren Besetzung im Ministerrat beschlossen wird, sowie die Bedingungen, unter denen das Ernennungsrecht des Präsidenten der Republik von diesem übertragen und in seinem Namen ausgeübt werden kann.

Ein verfassungsausführendes Gesetz bestimmt, welche Ämter und Funktionen neben den in Absatz 3 aufgeführten angesichts ihrer Bedeutung für den Schutz der Grundfreiheiten oder das Wirtschafts- und Sozialleben der Nation im Rahmen des Ernennungsrechts des Präsidenten der Republik nach öffentlicher Stellungnahme des zuständigen ständigen Ausschusses jeder Kammer besetzt werden. Der Präsident der Republik kann eine Ernennung nicht vornehmen, wenn die Summe der Neinstimmen in jedem Ausschuss mindestens drei Fünftel der abgegebenen Stimmen in beiden Ausschüssen beträgt. Die zuständigen ständigen Ausschüsse werden entsprechend den jeweiligen Ämtern und Funktionen durch Gesetz festgelegt.

ARTIKEL 14. Der Präsident der Republik akkreditiert die Botschafter und die außerordentlichen Gesandten bei den ausländischen Staaten; die Botschafter und außerordentlichen Gesandten ausländischer Staaten werden bei ihm akkreditiert.

ARTIKEL 15. Der Präsident der Republik ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Er führt den Vorsitz in den obersten Räten und Komitees der nationalen Verteidigung.

ARTIKEL 16. Wenn die Institutionen der Republik, die Unabhängigkeit der Nation, die Integrität ihres Staatsgebietes oder die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen ernsthaft und unmittelbar bedroht sind und gleichzeitig die ordnungsgemäße Arbeit der Verfassungsorgane unterbrochen ist, ergreift der Präsident der Republik nach förmlicher Beratung mit dem Premierminister, den Präsidenten der Parlamentskammern sowie dem Verfassungsrat die unter diesen Umständen erforderlichen Maßnahmen.

Er gibt sie der Nation durch eine Erklärung bekannt.

Diese Maßnahmen müssen von dem Willen getragen sein sicherzustellen, dass die Verfassungsorgane innerhalb kürzester Frist die Mittel erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Hierzu ist der Verfassungsrat anzuhören.

Das Parlament tritt zusammen, ohne dass es einer Einberufung bedarf.

Die Nationalversammlung darf während der Ausübung der Ausnahmebefugnisse nicht aufgelöst werden.

Wurden die Ausnahmebefugnisse während einer Zeitspanne von dreißig Tagen ausgeübt, können der Präsident der Nationalversammlung, der Präsident des Senats, sechzig Abgeordnete oder sechzig Senatoren den Verfassungsrat anrufen, um prüfen zu lassen, ob die in Absatz 1 aufgeführten Bedingungen weiterhin gegeben sind. Der Verfassungsrat gibt in kürzester Frist eine öffentliche Stellungnahme ab. Nach sechzig Tagen der Wahrnehmung der Ausnahmebefugnisse und zu jedem Zeitpunkt danach nimmt der Verfassungsrat diese Prüfung von Verfassungs wegen vor und gibt seine Stellungnahme unter denselben Bedingungen ab.

ARTIKEL 17. Der Präsident der Republik hat das Recht auf Begnadigung im Einzelfall.

ARTIKEL 18. Der Präsident der Republik verkehrt mit den beiden Kammern des Parlaments durch Mitteilungen, die er verlesen lässt und über die keine Aussprache stattfindet.

Er kann vor dem als Kongress einberufenen Parlament das Wort ergreifen. Zu seiner Erklärung kann in seiner Abwesenheit eine Aussprache ohne anschließende Abstimmung stattfinden.

Außerhalb der Sitzungsperioden werden die Kammern eigens zu diesem Zweck einberufen.

ARTIKEL 19. Die Amtshandlungen des Präsidenten der Republik werden mit Ausnahme derjenigen nach Artikel 8 Absatz 1 sowie der Artikel 11, 12, 16, 18, 54, 56 und 61 vom Premierminister und gegebenenfalls von den zuständigen Ministern gegengezeichnet

Titel III

DIE REGIERUNG

ARTIKEL 20. Die Regierung bestimmt und leitet die Politik der Nation.

Sie verfügt über die Verwaltung und die Streitkräfte.

Sie ist gegenüber dem Parlament nach Maßgabe der in den Artikel 49 und 50 festgelegten Bedingungen und Verfahren rechenschaftspflichtig.

ARTIKEL 21. Der Premierminister leitet die Amtsgeschäfte der Regierung. Er ist für die nationale Verteidigung verantwortlich. Er gewährleistet die Ausführung

der Gesetze. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 13 übt er das Verordnungsrecht aus und nimmt die Ernennung zu den zivilen und militärischen Ämtern vor.

Er kann einige seiner Befugnisse den Ministern übertragen.

Gegebenenfalls führt er stellvertretend für den Präsidenten der Republik den Vorsitz in den in Artikel 15 genannten Räten und Komitees.

Ausnahmsweise kann er stellvertretend für ihn eine Ministerratssitzung leiten, sofern hierfür ein ausdrücklicher Auftrag und eine bestimmte Tagesordnung vorliegen.

ARTIKEL 22. Die Amtshandlungen des Premierministers werden gegebenenfalls von den mit ihrer Ausführung betrauten Ministern gegengezeichnet.

ARTIKEL 23. Das Amt eines Regierungsmitglieds ist unvereinbar mit der Ausübung eines parlamentarischen Mandats, einer Tätigkeit in Berufsverbänden auf nationaler Ebene, der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder jeder beruflichen Tätigkeit.

Ein verfassungsausführendes Gesetz regelt die Bedingungen, unter denen die Inhaber solcher Mandate, Tätigkeiten oder Ämter ersetzt werden.

Die Mitglieder des Parlaments werden nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 25 ersetzt.

Titel IV

DAS PARLAMENT

ARTIKEL 24. Das Parlament beschließt die Gesetze. Es kontrolliert die Arbeit der Regierung. Es evaluiert die öffentliche Politik.

Es besteht aus der Nationalversammlung und dem Senat.

Die Abgeordneten der Nationalversammlung, deren Zahl fünfhundertsiebenundsiebzig nicht überschreiten darf, werden in unmittelbarer Wahl gewählt.

Der Senat, der nicht mehr als dreihundertachtundvierzig Mitglieder umfassen darf, wird in mittelbarer Wahl gewählt. Er gewährleistet die Vertretung der Gebietskörperschaften der Republik.

Die außerhalb Frankreichs ansässigen Franzosen sind in der Nationalversammlung und im Senat vertreten.

ARTIKEL 25. Ein verfassungsausführendes Gesetz bestimmt die Amtsdauer jeder Kammer, die Zahl ihrer Mitglieder, deren Entschädigungen, die Bedingungen deren Wählbarkeit, die Regelung in Bezug auf Unwählbarkeit sowie Unvereinbarkeiten.

Es regelt ferner die Bedingungen für die Wahl der Personen, die berufen sind, im Falle der Vakanz eines Sitzes bis zur vollständigen oder teilweisen Erneuerung der jeweiligen Kammer an die Stelle der betreffenden Abgeordneten oder Senatoren zu treten, bzw. diese zeitweise zu ersetzen, wenn sie ein Regierungsamt übernehmen.

Eine unabhängige Kommission, deren Zusammensetzung und Regelungen für Organisation und Arbeitsweise durch Gesetz festgelegt werden, gibt eine öffentliche Stellungnahme über die Textentwürfe und Gesetzesvorschläge ab, die die Grenzen der Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten festlegen oder die Verteilung der Abgeordneten- oder Senatorensitze ändern.

ARTIKEL 26. Kein Mitglied des Parlaments darf wegen der in Ausübung seines Mandates geäußerten Meinungen oder seines Abstimmungsverhaltens belangt werden, Gegenstand einer Fahndung sein, verhaftet, in Haft gehalten oder verurteilt werden.

Kein Mitglied des Parlaments darf ohne die Genehmigung des Präsidiums der Kammer, der es angehört, wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verhaftet oder auf andere Weise seiner Freiheit beraubt oder in seiner Freiheit eingeschränkt werden. Dieser Genehmigung bedarf es bei einem bei Begehung festgestellten Verbrechen oder Vergehen oder bei einer rechtskräftigen Verurteilung nicht.

Die Inhaftierung, die freiheitsberaubenden oder -einschränkenden Maßnahmen oder die Strafverfolgung eines Mitglieds des Parlaments werden für die Dauer der Sitzungsperiode ausgesetzt, wenn die Kammer, der es angehört, dies verlangt.

Die betreffende Kammer tritt, ohne dass es einer Einberufung bedarf, zu zusätzlichen Sitzungen zusammen, um gegebenenfalls die Anwendung des obigen Absatzes zu ermöglichen.

ARTIKEL 27. Jedes imperative Mandat ist nichtig.

Das Stimmrecht der Parlamentsmitglieder ist persönlich auszuüben.

Das verfassungsausführende Gesetz kann ausnahmsweise die Übertragung des Stimmrechts gestatten. In diesem Falle darf niemandem mehr als eine Stimme übertragen werden.

ARTIKEL 28. Das Parlament tritt, ohne dass es einer Einberufung bedarf, zu einer ordentlichen Sitzungsperiode zusammen, die am ersten Werktag im Oktober beginnt und am letzten Werktag im Juni endet.

Die Zahl der Sitzungstage, die jede Kammer im Laufe der ordentlichen Sitzungsperiode abhalten kann, darf einhundertzwanzig nicht überschreiten. Die Sitzungswochen werden von jeder Kammer festgelegt.

Die Abhaltung zusätzlicher Sitzungstage kann vom Premierminister nach Beratung mit dem Präsidenten der betreffenden Kammer oder von der Mehrheit der Mitglieder jeder Kammer beschlossen werden.

Die Sitzungstage und Sitzungszeiten werden durch die Geschäftsordnung jeder Kammer bestimmt.

ARTIKEL 29. Das Parlament tritt auf Verlangen des Premierministers oder der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode mit feststehender Tagesordnung zusammen.

Findet eine außerordentliche Sitzungsperiode auf Verlangen der Mitglieder der Nationalversammlung statt, so ergeht das Dekret über die Beendigung der Sitzungsperiode, sobald die Tagesordnungspunkte, für die das Parlament einberufen wurde, abschließend behandelt wurden, spätestens jedoch zwölf Tage nach dem Zusammentritt.

Nur der Premierminister kann vor Ablauf des Monats, der auf das Dekret über die Beendigung der Sitzungsperiode folgt, eine neue Sitzungsperiode verlangen.

ARTIKEL 30. Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Parlament zusammentritt, ohne dass es einer Einberufung bedarf, werden die außerordentlichen Sitzungsperioden durch Dekret des Präsidenten der Republik eröffnet und beendet.

ARTIKEL 31. Die Regierungsmitglieder haben Zutritt zu beiden Kammern. Sie sind auf Verlangen anzuhören.

Sie können sich von Regierungskommissaren unterstützen lassen.

ARTIKEL 32. Der Präsident der Nationalversammlung wird für die Dauer der Legislaturperiode gewählt. Der Präsident des Senats wird nach jeder Teilerneuerungswahl gewählt.

ARTIKEL 33. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Das Plenarprotokoll wird im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht.

Jede Kammer kann auf Ersuchen des Premierministers oder eines Zehntels ihrer Mitglieder unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen.

Titel V

DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN PARLAMENT UND REGIERUNG

ARTIKEL 34. Durch Gesetz werden geregelt:

- die staatsbürgerlichen Rechte und die den Staatsbürgern zur Ausübung ihrer Grundfreiheiten gewährten Grundrechte; Freiheit, Pluralismus und Unabhängigkeit der Medien; die den Staatsbürgern durch die Erfordernisse der nationalen Verteidigung auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf ihre Person und ihr Vermögen;
- die Staatsangehörigkeit, der Personenstand, die Rechtsfähigkeit, das eheliche Güterrecht sowie das Erb- und Schenkungsrecht;
- die Festlegung der Verbrechen und Vergehen sowie die darauf stehenden Strafen, das Strafprozessrecht, die Amnestie, die Schaffung neuer Gerichtsbarkeiten und die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte;
- die Steuerbemessungsgrundlagen, die Steuersätze und das Verfahren zur Erhebung von Steuern und Abgaben aller Art; die Regelung der Geldemission.

Durch Gesetz werden ferner geregelt:

- das Wahlsystem der beiden Kammern des Parlaments, der Versammlungen auf lokaler Ebene und der Vertretungsorgane der außerhalb Frankreichs ansässigen Franzosen sowie die Bedingungen für die Ausübung der Wahlmandate und -ämter der Mitglieder der beratenden Versammlungen der Gebietskörperschaften;
- die Schaffung neuer Arten von Anstalten des öffentlichen Rechts;
- die den zivilen und militärischen Staatsbeamten gewährten grundlegenden Rechte;
- die Verstaatlichung von Unternehmen und die Überführung von Eigentum öffentlicher Unternehmen in Privateigentum.

Durch Gesetz werden die Grundsätze geregelt für:

- die allgemeine Organisation der nationalen Verteidigung;
- die Selbstverwaltung der Gebietskörperschaften, ihre Zuständigkeiten und ihre Einnahmequellen;
- das Unterrichtswesen;
- der Umweltschutz;
- das Eigentumsrecht, das Sachenrecht sowie das zivil- und handelsrechtliche Schuldrecht;

Die Haushaltsgesetze bestimmen die Einnahmen und Ausgaben des Staates nach Maßgabe der Bestimmungen und Vorbehalte eines verfassungsausführenden Gesetzes.

Die Gesetze zur Finanzierung der Sozialversicherung bestimmen die allgemeinen Bedingungen ihres finanziellen Gleichgewichts und, unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen, die Ausgabenziele nach Maßgabe der Bestimmungen und Vorbehalte eines verfassungsausführenden Gesetzes.

Programmgesetze bestimmen die Ziele der Tätigkeit des Staates.

Programmgesetze bestimmen die auf mehrere Jahre ausgerichteten Vorgaben für die öffentlichen Finanzen. Ziel ist ein ausgeglichener Haushalt der öffentlichen Hand.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels können durch ein verfassungsausführendes Gesetz näher geregelt und ergänzt werden.

ARTIKEL 34-1. Die Kammern verabschieden Entschlüsse nach Maßgabe der Bestimmungen eines verfassungsausführenden Gesetzes.

Entschlußentwürfe, bei denen die Regierung der Auffassung ist, dass ihre Verabschiedung oder Ablehnung einem Misstrauensantrag entspräche, oder dass sie eine für die Regierung bestimmte Handlungsanweisung enthalten, sind nicht zulässig und dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

ARTIKEL 35. Die Kriegserklärung bedarf der Zustimmung des Parlaments.

Trifft die Regierung die Entscheidung, die Streitkräfte im Ausland einzusetzen, so informiert sie das Parlament spätestens drei Tage nach Beginn des Einsatzes darüber. Sie erläutert die verfolgten Ziele. Nach dieser Unterrichtung kann eine Aussprache ohne anschließende Abstimmung erfolgen.

Überschreitet die Dauer des Einsatzes vier Monate, legt die Regierung diese Verlängerung dem Parlament zur Genehmigung vor. Sie kann die Nationalversammlung auffordern, abschließend zu entscheiden.

Befindet sich das Parlament nach Ablauf der Frist von vier Monaten nicht in einer Sitzungsperiode, entscheidet es nach Eröffnung der folgenden Sitzungsperiode.

ARTIKEL 36. Der Belagerungszustand wird im Ministerrat verhängt.

Zu seiner Verlängerung über zwölf Tage hinaus kann nur das Parlament ermächtigen.

ARTIKEL 37. Die Bereiche, die nicht Gegenstand der Gesetzgebung sind, werden auf dem Verordnungsweg geregelt.

Texte in Gesetzesform, die für diese Bereiche erlassen wurden, können nach Stellungnahme des Staatsrates durch Dekrete geändert werden. Die Texte, die nach Inkrafttreten dieser Verfassung erlassen werden, können nur dann durch Dekret geändert werden, wenn der Verfassungsrat erklärt hat, dass sie nach Maßgabe des vorangehenden Absatzes Verordnungsscharakter haben.

ARTIKEL 37-1. Sachlich und zeitlich begrenzt können Gesetze und Verordnungen Bestimmungen enthalten, die versuchsweise angewendet werden sollen.

ARTIKEL 38. Die Regierung kann zur Durchführung ihres Programms das Parlament um die Ermächtigung ersuchen, während eines begrenzten Zeitraumes durch gesetzvertretende Verordnungen Maßnahmen zu treffen, die normalerweise Gegenstand der Gesetzgebung sind.

Die gesetzvertretenden Verordnungen werden im Ministerrat nach Stellungnahme des Staatsrates beschlossen. Sie treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, werden jedoch hinfällig, wenn der Entwurf des Gesetzes zur Bestätigung nicht vor dem durch das Ermächtigungsgesetz festgelegten Zeitpunkt im Parlament eingebracht wird. Sie dürfen nur auf förmliche Weise bestätigt werden.

Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist können gesetzvertretende Verordnungen für die Bereiche, die Gegenstand der Gesetzgebung sind, nur noch durch Gesetz geändert werden.

ARTIKEL 39. Die Gesetzesinitiative steht sowohl dem Premierminister als auch den Mitgliedern des Parlaments gleichberechtigt zu.

Die Gesetzentwürfe werden nach Stellungnahme des Staatsrates im Ministerrat beraten und bei einer der beiden Kammern eingebracht. Die Entwürfe von Haushaltsgesetzen und von Gesetzen zur Finanzierung der Sozialversicherung werden zuerst der Nationalversammlung vorgelegt. Unbeschadet des ersten Absatzes von Artikel 44 werden die Gesetzentwürfe, die in erster Linie die Organisation der Gebietskörperschaften betreffen, zuerst dem Senat vorgelegt.

Ein verfassungsausführendes Gesetz regelt die Bedingungen für die Vorlage der bei der Nationalversammlung oder dem Senat eingebrachten Gesetzentwürfe.

Die Gesetzentwürfe dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Konferenz der Präsidenten der zuerst befassten Kammer feststellt, dass die in dem verfassungsausführenden Gesetz festgelegten Bestimmungen verkannt wurden. Im Falle der Uneinigkeit zwischen der Konferenz der Präsidenten und der Regierung können der Präsident der betreffenden Kammer oder der Premierminister den Verfassungsrat anrufen, der binnen acht Tagen entscheidet.

Unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen kann der Präsident einer Kammer einen Gesetzesvorschlag eines der Mitglieder dieser Kammer, sofern

dieses Mitglied dem nicht widerspricht, vor der Erörterung im Ausschuss dem Staatsrat zur Stellungnahme unterbreiten.

ARTIKEL 40. Gesetzesvorschläge und Änderungsanträge von Mitgliedern des Parlaments sind unzulässig, wenn ihre Annahme eine Verringerung der öffentlichen Einnahmen oder die Schaffung oder Erhöhung öffentlicher Ausgaben zur Folge hätte.

ARTIKEL 41. Stellt sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens heraus, dass ein Gesetzesvorschlag oder ein Änderungsantrag nicht in den Bereich der Gesetzgebung fällt oder einer gemäß Artikel 38 erteilten Ermächtigung zuwiderläuft, so können ihn die Regierung oder der Präsident der befassten Kammer für unzulässig erklären.

Im Falle der Uneinigkeit zwischen der Regierung und dem Präsidenten der betreffenden Kammer entscheidet auf Antrag eines der beiden Beteiligten der Verfassungsrat binnen acht Tagen.

ARTIKEL 42. Gesetzesvorschläge und Gesetzentwürfe werden im Plenum in der von dem in Anwendung von Artikel 43 befassten Ausschuss beschlossenen Fassung oder, in Ermangelung dessen, in der Fassung, mit der die Kammer befasst wurde, erörtert.

Verfassungsänderungsentwürfe, Haushaltsgesetzentwürfe und Gesetzentwürfe über die Finanzierung der Sozialversicherung werden jedoch im Plenum der ersten befassten Kammer in erster Lesung in der Fassung beraten, die von der Regierung eingebracht wurde, und bei den übrigen Lesungen in der von der anderen Kammer übermittelten Fassung.

Die Erörterung eines Gesetzentwurfs oder Gesetzesvorschlags im Plenum in erster Lesung darf jedoch in der ersten befassten Kammer erst nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Einbringung erfolgen. In der zweiten befassten Kammer darf sie erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab der Übermittlung erfolgen.

Der vorgehende Absatz gilt nicht, wenn nach Maßgabe der in Artikel 45 vorgesehenen Bedingungen das beschleunigte Verfahren eingeleitet wurde. Ebenfalls gilt er nicht im Falle von Haushaltsgesetzentwürfen, Gesetzentwürfen über die Finanzierung der Sozialversicherung und Entwürfen bezüglich des Notstands.

ARTIKEL 43. Die Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge werden an einen der ständigen Ausschüsse zur Prüfung überwiesen, deren Zahl in jeder Kammer auf acht begrenzt ist.

Auf Verlangen der Regierung oder der befassten Kammer werden die Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge an einen eigens zu diesem Zweck eingesetzten Ausschuss zur Prüfung überwiesen.

ARTIKEL 44. Die Mitglieder des Parlaments und die Regierung haben das Recht, Änderungsanträge einzubringen. Dieses Recht wird in der Plenarsitzung oder im Ausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnungen der Kammern in dem von einem verfassungsausführenden Gesetz festgelegten Rahmen ausgeübt.

Nach Eröffnung der Aussprache kann die Regierung die Prüfung jedes Änderungsantrags ablehnen, der nicht zuvor dem Ausschuss vorgelegen hat.

Auf Ersuchen der Regierung entscheidet die befassete Kammer in nur einer Abstimmung über die gesamte zur Beratung stehende Fassung oder Teile davon, wobei sie nur die von der Regierung vorgeschlagenen oder angenommenen Änderungsanträge berücksichtigt.

ARTIKEL 45. Jeder Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag wird nacheinander in beiden Kammern des Parlaments mit dem Ziel beraten, zur Annahme einer übereinstimmenden Fassung zu gelangen. Unbeschadet der Anwendung der Artikel 40 und 41 ist jeder Änderungsantrag in erster Lesung zulässig, sofern er einen auch indirekten Bezug zu der eingebrachten oder übermittelten Vorlage hat.

Kann ein Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag infolge von Uneinigkeit zwischen den beiden Kammern nach zwei Lesungen in jeder Kammer oder, falls die Regierung beschlossen hat, das beschleunigte Verfahren anzuwenden, ohne dass die Konferenzen der Präsidenten dem gemeinsam widersprochen hätten, nach nur einer Lesung in jeder Kammer nicht angenommen werden, so können der Premierminister, oder im Falle eines Gesetzesvorschlags die gemeinsam handelnden Präsidenten der beiden Versammlungen einen paritätisch besetzten Ausschuss einberufen, der eine Fassung der noch strittigen Bestimmungen vorzuschlagen hat.

Die von dem paritätisch besetzten Ausschuss ausgearbeitete Fassung kann den beiden Kammern von der Regierung zur Annahme vorgelegt werden. Änderungsanträge sind nur mit Einverständnis der Regierung zulässig.

Gelangt der paritätisch besetzte Ausschuss nicht zur Annahme einer gemeinsamen Fassung oder wird diese Fassung nicht entsprechend den im vorangehenden Absatz genannten Bedingungen angenommen, so kann die Regierung nach einer erneuten Lesung in der Nationalversammlung und im Senat von der Nationalversammlung eine endgültige Beschlussfassung verlangen. In diesem Falle kann die Nationalversammlung entweder über die von dem paritätisch besetzten Ausschuss ausgearbeitete Fassung oder die von ihr zuletzt verabschiedete Fassung beschließen, die gegebenenfalls durch einen oder mehrere vom Senat angenommene Änderungsanträge abgeändert wurde.

ARTIKEL 46. Gesetze, denen die Verfassung den Charakter von verfassungsausführenden Gesetzen verleiht, werden unter folgenden Bedingungen beschlossen und geändert:

Der Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag wird der damit zuerst befassten Kammer erst nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Einbringung zur Beratung und Abstimmung vorgelegt.

Das Verfahren nach Artikel 45 ist anzuwenden. Erzielen die beiden Kammern jedoch keine Einigung, so kann die Vorlage von der Nationalversammlung in letzter Lesung nur mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder angenommen werden.

Die den Senat betreffenden verfassungsausführenden Gesetze müssen von beiden Kammern im selben Wortlaut beschlossen werden.

Verfassungsausführende Gesetze dürfen erst verkündet werden, wenn der Verfassungsrat sie für verfassungsmäßig erklärt hat.

ARTIKEL 46. Gesetze, denen die Verfassung den Charakter von verfassungsausführenden Gesetzen verleiht, werden unter folgenden Bedingungen beschlossen und geändert:

Der Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag wird der damit zuerst befassten Kammer in erster Lesung erst nach Ablauf der in Artikel 42 Absatz 3 festgelegten Fristen zur Beratung und Abstimmung vorgelegt. Wurde das beschleunigte Verfahren gemäß den in Artikel 45 vorgesehenen Bedingungen eingeleitet, kann der Gesetzentwurf oder Gesetzesvorschlag der ersten befassten Kammer erst nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen nach Einbringung zur Beratung und Abstimmung vorgelegt werden.

Das Verfahren nach Artikel 45 ist anzuwenden. Erzielen die beiden Kammern jedoch keine Einigung, so kann die Vorlage von der Nationalversammlung in letzter Lesung nur mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder angenommen werden.

Die den Senat betreffenden verfassungsausführenden Gesetze müssen von beiden Kammern im selben Wortlaut beschlossen werden.

Verfassungsausführende Gesetze dürfen erst verkündet werden, wenn der Verfassungsrat sie für verfassungsmäßig erklärt hat.

ARTIKEL 47. Das Parlament beschließt die Haushaltsgesetzentwürfe nach Maßgabe der Bestimmungen eines verfassungsausführenden Gesetzes.

Hat die Nationalversammlung in erster Lesung innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach Einbringung eines Gesetzentwurfs keinen Beschluss gefasst, so überweist ihn die Regierung dem Senat, der innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen beschließen muss. Danach wird nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 45 verfahren.

Hat das Parlament innerhalb einer Frist von siebenzig Tagen keinen Beschluss gefasst, können die Bestimmungen des Gesetzentwurfs durch eine gesetzesvertretende Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Wurde das Haushaltsgesetz über die Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres nicht so rechtzeitig eingebracht, dass es vor Beginn dieses Haushaltsjahres verkündet werden kann, so ersucht die Regierung in einem Dringlichkeitsverfahren das Parlament um die Ermächtigung zur Steuererhebung und bewilligt durch Dekret die Mittel für die verpflichtenden Ausgaben.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen werden außerhalb der Sitzungsperioden des Parlaments ausgesetzt.

ARTIKEL 47-1. Das Parlament beschließt die Gesetzentwürfe über die Finanzierung der Sozialversicherung nach Maßgabe der Bestimmungen eines verfassungsausführenden Gesetzes.

Hat die Nationalversammlung in erster Lesung innerhalb einer Frist von zwanzig Tagen nach Einbringung des Gesetzentwurfs keinen Beschluss gefasst, so überweist ihn die Regierung an den Senat, der innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen beschließen muss. Danach wird nach Maßgabe der Bestimmungen von Artikel 45 verfahren.

Hat das Parlament innerhalb einer Frist von fünfzig Tagen keinen Beschluss gefasst, können die Bestimmungen des Entwurfs durch eine gesetzesvertretende Verordnung in Kraft gesetzt werden.

Die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen werden außerhalb der Sitzungsperioden des Parlaments, sowie während der Wochen, in denen die jeweilige Kammer gemäß Artikel 28 Absatz 2 beschlossen hat, keine Sitzungen abzuhalten, ausgesetzt.

ARTIKEL 47-2. Der Rechnungshof unterstützt das Parlament bei der Kontrolle der Regierungstätigkeit. Er unterstützt das Parlament und die Regierung bei der Kontrolle der Ausführung der Finanzgesetze und der Umsetzung der Gesetze zur Finanzierung der Sozialversicherung sowie bei der Evaluierung der öffentlichen Politik. Durch öffentliche Berichte trägt er zur Information der Bürger bei.

Die Konten der Organe der öffentlichen Verwaltung sind ordnungsmäßig und wahrheitsgetreu. Sie geben ein getreues Bild des Ergebnisses der Finanzverwaltung, der Aktiva und Passiva und der Lage der öffentlichen Haushalte.

ARTIKEL 48. Unbeschadet der Anwendung der letzten drei Absätze von Artikel 28 wird die Tagesordnung von jeder Kammer festgelegt.

Zwei von vier Sitzungswochen sind vorrangig und in der von der Regierung festgelegten Reihenfolge der Prüfung der Vorlagen und den Debatten vorbehalten, deren Aufnahme in die Tagesordnung von der Regierung verlangt wird.

Im Übrigen wird auf Verlangen der Regierung die Erörterung der Entwürfe von Haushaltsgesetzen und von Gesetzen zur Finanzierung der Sozialversicherung sowie, vorbehaltlich der Bestimmungen des folgenden Absatzes, der von der anderen Kammer vor mindestens sechs Wochen übermittelten Vorlagen, der Entwürfe bezüglich des Notstands und der in Artikel 35 aufgeführten Anträge auf Zustimmung vorrangig auf die Tagesordnung gesetzt.

Eine von vier Sitzungswochen ist vorrangig und in der von jeder Kammer festgelegten Reihenfolge der Kontrolle der Arbeit der Regierung und der Evaluierung der öffentlichen Politik vorbehalten.

Ein Sitzungstag pro Monat ist einer Tagesordnung vorbehalten, die von jeder Kammer auf Initiative der Oppositionsfraktionen der betreffenden Kammer sowie auf Initiative der Minderheitsfraktionen festgelegt wird.

Mindestens eine Sitzung pro Woche ist vorrangig den Fragen von Mitgliedern des Parlaments und den Antworten der Regierung vorbehalten, auch während der in Artikel 29 vorgesehenen außerordentlichen Sitzungsperioden.

ARTIKEL 49. Der Premierminister bittet die Nationalversammlung nach Beratung im Ministerrat, der Regierung für ihr Programm oder gegebenenfalls für eine Regierungserklärung das Vertrauen auszusprechen.

Die Nationalversammlung spricht der Regierung durch die Annahme eines Misstrauensantrags das Misstrauen aus. Ein solcher Antrag ist nur zulässig, wenn er von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Nationalversammlung unterzeichnet wurde. Die Abstimmung darf erst achtundvierzig Stunden nach der Einbringung des Antrags stattfinden. Gezählt werden nur die für den Misstrauensantrag abgegebenen Stimmen; dieser kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder der Nationalversammlung angenommen werden. Außer in dem im folgenden Absatz vorgesehenen Fall kann ein Abgeordneter nicht mehr als drei Misstrauensanträge im Laufe einer ordentlichen Sitzungsperiode und nicht mehr als einen Misstrauensantrag im Laufe einer außerordentlichen Sitzungsperiode unterzeichnen.

Der Premierminister kann nach Beratung im Ministerrat vor der Nationalversammlung im Zusammenhang mit der Abstimmung über einen Haushaltsgesetzentwurf oder einen Gesetzentwurf zur Finanzierung der Sozialversicherung die Vertrauensfrage stellen. In diesem Falle gilt die Vorlage als angenommen, wenn nicht innerhalb der darauffolgenden vierundzwanzig Stunden ein Misstrauensantrag eingebracht und entsprechend den im vorangegangenen Absatz genannten Bedingungen angenommen wird. Der Premierminister kann im

Übrigen auf dieses Verfahren für einen anderen Gesetzentwurf oder einen Gesetzesvorschlag pro Sitzungsperiode zurückgreifen.

Der Premierminister hat das Recht, den Senat um die Zustimmung zu einer Regierungserklärung zu bitten.

ARTIKEL 50. Nimmt die Nationalversammlung einen Misstrauensantrag an oder lehnt sie das Regierungsprogramm oder eine Regierungserklärung ab, so muss der Premierminister beim Präsidenten der Republik den Rücktritt der Regierung einreichen.

ARTIKEL 50-1. Die Regierung kann auf eigene Initiative oder auf Verlangen einer Fraktion im Sinne von Artikel 51-1 vor einer der beiden Kammern eine Erklärung zu einem bestimmten Thema abgeben, über die eine Aussprache und, wenn die Regierung dies beschließt, eine Abstimmung stattfinden kann, die nicht einer Vertrauensfrage entspricht.

ARTIKEL 51. Die Beendigung der ordentlichen Sitzungsperiode oder der außerordentlichen Sitzungsperioden wird von Verfassungs wegen ausgesetzt, um gegebenenfalls die Anwendung von Artikel 49 zu ermöglichen. Zu demselben Zweck sind zusätzliche Sitzungen rechtens.

ARTIKEL 51-1. In den Geschäftsordnungen der beiden Kammern sind die Rechte der in ihnen gebildeten Fraktionen festgelegt. Sie räumen den Oppositionsfraktionen der betreffenden Kammer sowie den Minderheitsfraktionen besondere Rechte ein.

ARTIKEL 51-2. Zur Ausübung der in Artikel 24 Absatz 1 festgelegten Kontroll- und Evaluierungsaufgaben können in jeder Kammer Untersuchungsausschüsse gebildet werden, die unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen Informationen sammeln.

Die Bestimmungen in Bezug auf deren Organisation und Arbeitsweise regelt ein Gesetz. Die Voraussetzungen für die Einsetzung werden durch die Geschäftsordnungen der beiden Kammern geregelt.

Titel VI

INTERNATIONALE VERTRÄGE
UND ABKOMMEN

ARTIKEL 52. Der Präsident der Republik verhandelt und ratifiziert die Verträge.

Er wird über alle Verhandlungen unterrichtet, die auf den Abschluss eines internationalen Abkommens abzielen, das nicht ratifiziert werden muss.

ARTIKEL 53. Die Ratifizierung von Friedensverträgen, Handelsverträgen, Verträgen oder Abkommen über die internationale Organisation, ferner Verträgen, die Ausgabenverpflichtungen begründen, Bestimmungen gesetzlicher Art ändern, den Personenstand betreffen oder die Abtretung, den Tausch oder Erwerb von Staatsgebieten beinhalten, oder die Zustimmung zu diesen darf nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen.

Sie werden erst mit der Ratifizierung oder Zustimmung wirksam.

Eine Abtretung, ein Tausch oder der Erwerb von Staatsgebieten sind nur mit Einwilligung der betroffenen Bevölkerung gültig.

ARTIKEL 53-1. Die Republik kann mit den europäischen Staaten, die durch dieselben Verpflichtungen in Fragen des Asylrechts sowie des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten gebunden sind, Abkommen schließen, die ihre jeweiligen Zuständigkeiten bei der Prüfung der bei ihnen gestellten Asylanträge regeln.

Fällt der Antrag auf Grund dieser Abkommen nicht in ihre Zuständigkeit, haben die Behörden der Republik dennoch das Recht, jedem Ausländer, der wegen seines Einsatzes für die Freiheit verfolgt wird oder aus einem anderen Grunde Frankreich um Schutz bittet, Asyl zu gewähren.

ARTIKEL 53-2. Die Republik kann die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofes nach Maßgabe der Bedingungen des am 18. Juli 1998 unterzeichneten Vertrages anerkennen.

ARTIKEL 54. Hat der vom Präsidenten der Republik, vom Premierminister, vom Präsidenten einer der beiden Kammern oder von sechzig Abgeordneten oder sechzig Senatoren angerufene Verfassungsrat erklärt, dass eine internationale Verpflichtung eine verfassungswidrige Klausel enthält, so kann die Ermächtigung zu deren Ratifikation oder zur Zustimmung dazu erst nach der Änderung der Verfassung erfolgen.

ARTIKEL 55. Nach ordnungsgemäßer Ratifizierung oder Zustimmung erlangen Verträge oder Abkommen mit ihrer Veröffentlichung höhere Rechtskraft als Gesetze unter dem Vorbehalt, dass das Abkommen oder der Vertrag von der anderen Vertragspartei gleichfalls angewandt wird.

Titel VII

DER VERFASSUNGSRAT

ARTIKEL 56. Der Verfassungsrat besteht aus neun Mitgliedern; ihre Amtszeit beträgt neun Jahre; eine weitere Amtszeit ist nicht möglich. Der Verfassungsrat wird alle drei Jahre zu je einem Drittel erneuert. Drei Mitglieder werden vom Präsidenten der Republik, drei vom Präsidenten der Nationalversammlung und drei vom Präsidenten des Senats ernannt.

Außer den zuvor genannten neun Mitgliedern gehören dem Verfassungsrat von Verfassungs wegen die ehemaligen Präsidenten der Republik auf Lebenszeit an.

Der Präsident wird vom Präsidenten der Republik ernannt. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

ARTIKEL 56⁽¹⁾. Der Verfassungsrat besteht aus neun Mitgliedern; ihre Amtszeit beträgt neun Jahre; eine weitere Amtszeit ist nicht möglich. Der Verfassungsrat wird alle drei Jahre zu je einem Drittel erneuert. Drei Mitglieder werden vom Präsidenten der Republik, drei vom Präsidenten der Nationalversammlung und drei vom Präsidenten des Senats ernannt. Das in Artikel 13, letzter Absatz, vorgesehene Verfahren kommt für diese Ernennungen zur Anwendung. Für die Ernennungen durch den Präsidenten jeder Kammer ist ausschließlich die Stellungnahme des zuständigen ständigen Ausschusses der betreffenden Kammer erforderlich.

Außer den zuvor genannten neun Mitgliedern gehören dem Verfassungsrat von Verfassungs wegen die ehemaligen Präsidenten der Republik auf Lebenszeit an.

Der Präsident wird vom Präsidenten der Republik ernannt. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

ARTIKEL 57. Das Amt eines Mitglieds des Verfassungsrates ist unvereinbar mit dem eines Ministers oder eines Parlamentsmitglieds. Die übrigen Unvereinbarkeiten regelt ein verfassungsausführendes Gesetz.

(1) Siehe Hinweis.

ARTIKEL 58. Der Verfassungsrat wacht über den ordnungsgemäßen Verlauf der Wahl des Präsidenten der Republik.

Er prüft die Beschwerden und gibt das Wahlergebnis bekannt.

ARTIKEL 59. Der Verfassungsrat entscheidet im Falle der Anfechtung über die Ordnungsmäßigkeit der Wahl der Abgeordneten und Senatoren.

ARTIKEL 60. Der Verfassungsrat wacht über die Ordnungsmäßigkeit der in den Artikeln 11 und 89 und in Titel XV vorgesehenen Volksentscheide und gibt deren Ergebnisse bekannt.

ARTIKEL 61. Die verfassungsausführenden Gesetze müssen vor ihrer Verkündung, die in Artikel 11 aufgeführten Gesetzesvorschläge vor Abhaltung eines Volksentscheides und die Geschäftsordnungen der parlamentarischen Kammern vor ihrem Inkrafttreten dem Verfassungsrat vorgelegt werden, der über ihre Verfassungsmäßigkeit befindet.

Zum gleichen Zweck können Gesetze vor ihrer Verkündung vom Präsidenten der Republik, vom Premierminister, vom Präsidenten der Nationalversammlung, vom Präsidenten des Senats oder von sechzig Abgeordneten oder sechzig Senatoren an den Verfassungsrat verwiesen werden.

In den in den beiden vorangehenden Absätzen genannten Fällen muss der Verfassungsrat binnen eines Monats entscheiden. Bei Dringlichkeit wird jedoch diese Frist auf Ersuchen der Regierung auf acht Tage verkürzt.

In denselben Fällen wird durch die Anrufung des Verfassungsrates die Verkündungsfrist ausgesetzt.

ARTIKEL 61-1⁽¹⁾. Wird bei einem vor einem Gericht anhängigen Rechtsstreit vorgebracht, eine gesetzliche Bestimmung verletze die von der Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten, kann nach Überweisung durch den Staatsrat oder den Kassationsgerichtshof der Verfassungsrat zu dieser Frage angerufen werden. Der Staatsrat oder der Kassationsgerichtshof äußern sich in einer festgelegten Frist.

Das Nähere regelt ein verfassungsausführendes Gesetz.

ARTIKEL 62. Eine auf der Grundlage von Artikel 61 für verfassungswidrig erklärte Bestimmung kann weder verkündet noch angewandt werden.

Eine auf der Grundlage von Artikel 61-1 für verfassungswidrig erklärte Bestimmung ist ab der Veröffentlichung der Entscheidung des Verfassungsrates oder an einem in dieser Entscheidung festgelegten Datum aufgehoben. Der

Verfassungsrat bestimmt die Bedingungen und Grenzen, unter denen die bereits erfolgten Auswirkungen der Bestimmung infrage gestellt werden können.

Gegen die Entscheidungen des Verfassungsrates gibt es kein weiteres Rechtsmittel. Sie binden die Verfassungsorgane sowie alle Verwaltungsbehörden und Gerichte.

ARTIKEL 63. Ein verfassungsausführendes Gesetz regelt die Organisation und die Arbeitsweise des Verfassungsrates, das Verfahren vor dem Verfassungsrat und insbesondere die Fristen für die Befassung des Verfassungsrates mit Anfechtungen.

Titel VIII

DIE RECHTSPRECHUNG

ARTIKEL 64. Der Präsident der Republik ist der Garant für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

Er wird vom Obersten Rat des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft unterstützt.

Ein verfassungsausführendes Gesetz regelt die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte.

Die Richter sind unabsetzbar.

ARTIKEL 65. Den Vorsitz im Obersten Rat des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft führt der Präsident der Republik. Der Justizminister ist von Verfassung wegen dessen Vizepräsident. Er kann den Präsidenten der Republik vertreten.

Der Oberste Rat des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft besteht aus zwei Abteilungen, von denen eine für die Richter und die andere für die Staatsanwälte zuständig ist.

Die für die Richter zuständige Abteilung umfasst, neben dem Präsidenten der Republik und dem Justizminister, fünf Richter und einen Staatsanwalt, ein vom Staatsrat benanntes Mitglied des Staatsrates sowie drei Persönlichkeiten, die weder dem Parlament noch der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehören und von denen je eine vom Präsidenten der Republik, vom Präsidenten der Nationalversammlung und vom Präsidenten des Senats benannt wird.

Die für die Staatsanwälte zuständige Abteilung besteht, neben dem Präsidenten der Republik und dem Justizminister, aus fünf Staatsanwälten und einem Richter sowie dem Mitglied des Staatsrates und den drei Persönlichkeiten, die im vorangehenden Absatz genannt werden.

Die für die Richter zuständige Abteilung des Obersten Rates des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft unterbreitet Vorschläge für die Ernennung der Richter am Kassationsgerichtshof, der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichtshöfe und der Präsidenten der Großinstanzgerichte. Die übrigen Richter werden mit Zustimmung dieser Abteilung ernannt.

Sie ist das Disziplinarorgan der Richter. In diesem Falle führt der Präsident des Kassationsgerichtshofs den Vorsitz.

Die für die Staatsanwälte zuständige Abteilung des Obersten Rates des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft nimmt Stellung zur Ernennung der Staatsanwälte, mit Ausnahme der im Ministerrat zu besetzenden Ämter.

Sie nimmt Stellung zu Disziplinarmaßnahmen gegen Staatsanwälte. In diesem Falle führt der Generalstaatsanwalt beim Kassationsgerichtshof den Vorsitz.

Das Nähere regelt ein verfassungsausführendes Gesetz.

ARTIKEL 65⁽¹⁾. Der Oberste Rat des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft besteht aus zwei Abteilungen, von denen eine für die Richter und die andere für die Staatsanwälte zuständig ist.

Den Vorsitz der für die Richter zuständigen Abteilung führt der Erste Präsident des Kassationsgerichtshofs. Sie besteht weiterhin aus fünf Richtern und einem Staatsanwalt, einem vom Staatsrat benannten Mitglied des Staatsrates, einem Anwalt sowie sechs qualifizierten Persönlichkeiten, die weder dem Parlament noch der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehören. Der Präsident der Republik, der Präsident der Nationalversammlung und der Präsident des Senats ernennen jeweils zwei qualifizierte Persönlichkeiten. Bei der Ernennung der qualifizierten Persönlichkeiten kommt das in Artikel 13, letzter Absatz, vorgesehene Verfahren zum Tragen. Für die Ernennungen durch den Präsidenten jeder Kammer ist ausschließlich die Stellungnahme des zuständigen ständigen Ausschusses der betreffenden Kammer erforderlich.

Den Vorsitz in der für die Staatsanwälte zuständigen Abteilung führt der Generalstaatsanwalt beim Kassationsgerichtshof. Sie besteht weiterhin aus fünf Staatsanwälten und einem Richter sowie folgenden im zweiten Absatz aufgeführten Personen: dem Staatsrat, dem Anwalt und den sechs qualifizierten Persönlichkeiten.

Die für die Richter zuständige Abteilung des Obersten Rates des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft unterbreitet Vorschläge für die Ernennung der Richter am Kassationsgerichtshof, der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichtshöfe und der Präsidenten der Großinstanzgerichte. Die übrigen Richter werden mit Zustimmung dieser Abteilung ernannt.

(1) Siehe Hinweis.

Die für die Staatsanwälte zuständige Abteilung des Obersten Rates des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft gibt zu den Ernennungen, die die Staatsanwälte betreffen, eine Stellungnahme ab.

Die für die Richter zuständige Abteilung des Obersten Rates des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft ist auch Disziplinarorgan der Richter. Sie umfasst in diesem Falle neben den in Absatz 2 aufgeführten Mitgliedern den Richter, der der für die Staatsanwälte zuständigen Abteilung angehört.

Die für die Staatsanwälte zuständige Abteilung des Obersten Rates des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft nimmt zu den sie betreffenden disziplinarischen Sanktionen Stellung. Sie umfasst in diesem Falle neben den in Absatz 3 aufgeführten Mitgliedern den Staatsanwalt, der der für die Richter zuständigen Abteilung angehört.

Der Oberste Rat des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft tritt als Ganzes zusammen, wenn der Präsident der Republik entsprechend Artikel 64 um eine Stellungnahme bittet. Er äußert sich in derselben Zusammensetzung über Fragen zur Berufsordnung der Richter und Staatsanwälte sowie zu jeder Frage zur Arbeitsweise der Justiz, mit der ihn der Justizminister befasst. Die Vollversammlung umfasst drei der fünf in Absatz 2 aufgeführten Richter, drei der fünf in Absatz 3 aufgeführten Staatsanwälte sowie folgende in Absatz 2 aufgeführte Personen: den Staatsrat, den Anwalt und die sechs qualifizierten Persönlichkeiten. Den Vorsitz führt der erste Präsident des Kassationsgerichtshofs, der durch den Generalstaatsanwalt am selben Gerichtshof vertreten werden kann.

Mit Ausnahme von Disziplinarverfahren kann der Justizminister an den Sitzungen der Abteilungen des Obersten Rates des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft teilnehmen.

Der Oberste Rat des Richterstandes und der Staatsanwaltschaft kann von einer Prozesspartei nach Maßgabe der in einem verfassungsausführenden Gesetz festgelegten Bestimmungen angerufen werden.

Das Nähere regelt ein verfassungsausführendes Gesetz.

ARTIKEL 66. Niemand darf willkürlich in Haft gehalten werden.

Die Justiz gewährleistet als Hüterin der Freiheit der Person die Einhaltung dieses Grundsatzes nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 66-1. Niemand darf zum Tode verurteilt werden.

Titel IX

DER HOHE GERICHTSHOF

ARTIKEL 67. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 53-2 und 68 kann der Präsident der Republik für die Handlungen in Ausübung seines Amtes nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Während seiner Amtszeit kann er weder von einem Gericht oder einer französischen Behörde aufgefordert werden, als Zeuge auszusagen noch Gegenstand einer Klage, einer Voruntersuchung, einer Ermittlung oder einer Strafverfolgung sein. Verjährungs- und Ausschlussfristen werden ausgesetzt.

Die so ausgesetzten Verfahrensschritte können nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach seinem Ausscheiden aus dem Amt wieder aufgenommen oder gegen ihn eingeleitet werden.

ARTIKEL 68. Der Präsident der Republik kann seines Amtes nur im Falle einer Pflichtverletzung, die offensichtlich unvereinbar mit der Ausübung seines Amtes ist, enthoben werden. Die Entscheidung über die Amtsenthebung wird vom Parlament als Hoher Gerichtshof gefällt.

Wurde der Vorschlag, als Hoher Gerichtshof zusammenzutreten, von einer der beiden Kammern des Parlamentes angenommen, so wird er umgehend der anderen Kammer übermittelt, die sich binnen einer Frist von fünfzehn Tagen dazu äußert.

Der Hohe Gerichtshof steht unter dem Vorsitz des Präsidenten der Nationalversammlung. Der Hohe Gerichtshof entscheidet in geheimer Abstimmung binnen eines Monats über die Amtsenthebung. Seine Entscheidung tritt sofort in Kraft.

Die in Anwendung dieses Artikels gefällten Entscheidungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der betroffenen Parlamentskammer oder des Hohen Gerichtshofs getroffen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht gestattet. Gezählt werden nur die für den Zusammentritt des Hohen Gerichtshofs bzw. für die Amtsenthebung abgegebenen Stimmen.

Das Nähere regelt ein verfassungsausführendes Gesetz.

Titel X

**DIE STRAFRECHTLICHE
VERANTWORTUNG DER MITGLIEDER
DER REGIERUNG**

ARTIKEL 68-1. Die Mitglieder der Regierung sind für die in Ausübung ihres Amtes begangenen Handlungen strafrechtlich verantwortlich, wenn diese nach dem zum Zeitpunkt der Begehung geltenden Recht als Verbrechen oder Vergehen galten.

Das Urteil fällt der Gerichtshof der Republik.

Der Gerichtshof der Republik ist an die gesetzlich festgelegte Definition der Verbrechen und Vergehen sowie an die Festlegung des Strafmaßes gebunden.

ARTIKEL 68-2. Der Gerichtshof der Republik besteht aus fünfzehn Richtern: zwölf Parlamentariern, die in gleicher Zahl von der Nationalversammlung und vom Senat nach jeder vollständigen oder teilweisen Neuwahl dieser Kammern aus deren Mitte gewählt werden, sowie drei Richtern des Kassationsgerichtshofs, von denen einer den Vorsitz im Gerichtshof der Republik führt.

Jeder, der behauptet, durch ein Verbrechen oder Vergehen geschädigt worden zu sein, das von einem Mitglied der Regierung in Ausübung seines Amtes begangen wurde, kann bei einem Antragsausschuss einen Strafantrag stellen.

Dieser Ausschuss ordnet entweder die Einstellung des Verfahrens oder die Weiterleitung an den Generalstaatsanwalt beim Kassationsgerichtshof zum Zwecke der Anrufung des Gerichtshofs der Republik an.

Der Generalstaatsanwalt beim Kassationsgerichtshof kann den Gerichtshof der Republik auch von Amts wegen anrufen, wenn eine zustimmende Stellungnahme des Antragsausschusses vorliegt.

Das Nähere regelt ein verfassungsausführendes Gesetz.

ARTIKEL 68-3. Die Bestimmungen dieses Titels sind auf Taten anwendbar, die vor seinem Inkrafttreten begangen wurden.

Titel XI

DER WIRTSCHAFTS-, SOZIAL- UND UMWELTRAT

ARTIKEL 69. Der Wirtschafts- und Sozialrat nimmt auf Ersuchen der Regierung Stellung zu den Entwürfen von Gesetzen, gesetzvertretenden Verordnungen oder Dekreten sowie zu den ihm vorgelegten Gesetzesvorschlägen.

Ein Mitglied des Wirtschafts- und Sozialrates kann von diesem beauftragt werden, vor den parlamentarischen Kammern die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialrates zu den ihm unterbreiteten Gesetzentwürfen oder Gesetzesvorschlägen abzugeben.

ARTIKEL 69⁽¹⁾. *Der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat nimmt auf Ersuchen der Regierung Stellung zu den Entwürfen von Gesetzen, gesetzvertretenden Verordnungen oder Dekreten sowie zu den ihm vorgelegten Gesetzesvorschlägen.*

Ein Mitglied des Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrates kann von diesem beauftragt werden, vor den parlamentarischen Kammern die Stellungnahme des Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrates zu den ihm unterbreiteten Gesetzentwürfen oder Gesetzesvorschlägen abzugeben.

Der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat kann mit einer Petition nach Maßgabe der Bestimmungen eines verfassungsausführenden Gesetzes angerufen werden. Nach Prüfung der Petition unterrichtet er die Regierung und das Parlament über seine Vorschläge in Bezug auf die diesbezügliche weitere Veranlassung.

ARTIKEL 70. Der Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrat kann von der Regierung zu jedem wirtschaftlichen, sozialen oder die Umwelt betreffenden Problem gehört werden. Die Regierung kann ihn auch zu Entwürfen von Programmgesetzen zur Festlegung von auf mehrere Jahre ausgerichteten Vorgaben für die öffentlichen Finanzen konsultieren. Jeder Plan oder Entwurf eines Programmgesetzes mit wirtschaftlichem, sozialem oder die Umwelt betreffenden Inhalt wird ihm zur Stellungnahme vorgelegt.

ARTIKEL 71. Die Zusammensetzung des Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrates, der höchstens 233 Mitglieder umfassen kann, sowie dessen Arbeitsweise regelt ein verfassungsausführendes Gesetz.

(1) Siehe Hinweis.

Titel XI A

DER HÜTER DER RECHTE

ARTIKEL 71-1⁽¹⁾. Der Hüter der Rechte wacht über die Achtung der Rechte und Freiheiten durch die staatlichen Behörden, die Gebietskörperschaften, die öffentlichen Einrichtungen sowie jede andere Stelle, die Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge wahrnimmt oder für die ihm durch ein verfassungsausführendes Gesetz die Zuständigkeit verliehen wird.

Nach Maßgabe eines verfassungsausführenden Gesetzes kann er von jeder Person angerufen werden, die sich von der Arbeitsweise einer Behörde oder einer in Absatz 1 aufgeführten Stelle in ihren Rechten verletzt sieht. Er kann auch von Amts wegen tätig werden.

Das verfassungsausführende Gesetz legt den Zuständigkeitsbereich und die Bedingungen für das Tätigwerden des Hüters der Rechte fest. Es bestimmt die Bedingungen, unter denen ihn ein Kollegium bei bestimmten Aufgaben unterstützen kann.

Unter Anwendung des in Artikel 13, letzter Absatz, vorgesehenen Verfahrens wird der Hüter der Rechte vom Präsidenten der Republik für eine Amtsdauer von sechs Jahren ernannt. Eine weitere Amtszeit ist nicht möglich. Seine Aufgaben sind unvereinbar mit denen eines Regierungsmitglieds und eines Parlamentsmitglieds. Die weiteren Unvereinbarkeiten regelt das verfassungsausführende Gesetz.

Der Hüter der Rechte erstattet dem Präsidenten der Republik und dem Parlament Bericht über seine Tätigkeit.

Titel XII

DIE GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

ARTIKEL 72. Gebietskörperschaften der Republik sind die Gemeinden, die Departements, die Regionen, die Körperschaften mit Sonderstatus und die überseeischen Körperschaften, deren Rechtsstellung durch Artikel 74 geregelt ist. Jede andere Gebietskörperschaft wird durch Gesetz geschaffen, gegebenenfalls anstelle einer oder mehrerer in diesem Absatz genannten Körperschaften.

(1) Siehe Hinweis.

Die Gebietskörperschaften treffen die Entscheidungen in allen Zuständigkeitsbereichen, die auf ihrer Ebene am besten wahrgenommen werden können.

Nach den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen verwalten sich diese Körperschaften durch gewählte Räte selbst und verfügen bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten über Verordnungsbefugnis.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des verfassungsausführenden Gesetzes können die Gebietskörperschaften oder ihre Zusammenschlüsse versuchsweise und für einen bestimmten Zweck und eine begrenzte Dauer von den in einem Gesetz oder einer Verordnung enthaltenen Bestimmungen, die die Ausübung ihrer Befugnisse regeln, abweichen, sofern dies das Gesetz bzw. die Verordnung vorsieht, es sei denn, die wesentlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung eines staatsbürgerlichen Grundrechts oder eines verfassungsmäßig garantierten Rechts wären betroffen.

Keine Gebietskörperschaft darf die Kontrolle über eine andere ausüben. Wenn die Wahrnehmung einer Befugnis die Mitwirkung mehrerer Gebietskörperschaften erfordert, kann jedoch das Gesetz eine von ihnen oder einen ihrer Zusammenschlüsse ermächtigen, die Bedingungen ihrer gemeinsamen Aktion zu organisieren.

In den Gebietskörperschaften der Republik trägt der Vertreter des Staates als Vertreter eines jeden Regierungsmitglieds die Verantwortung für die nationalen Interessen, die Verwaltungsaufsicht und die Einhaltung der Gesetze.

ARTIKEL 72-1. Das Gesetz legt die Bedingungen fest, unter denen die Wähler einer jeden Gebietskörperschaft durch die Wahrnehmung des Petitionsrechts beantragen können, dass eine Frage, die in den Zuständigkeitsbereich der Gebietskörperschaft fällt, auf die Tagesordnung der beratenden Versammlung dieser Körperschaft gesetzt wird.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des verfassungsausführenden Gesetzes können die Beratungsentwürfe oder Entwürfe von Rechtsakten, die in die Zuständigkeit einer Gebietskörperschaft fallen, auf deren Initiative den Wählern dieser Körperschaft zur Entscheidung durch einen Volksentscheid unterbreitet werden.

Ist die Schaffung einer Gebietskörperschaft mit Sonderstatus oder die Änderung ihrer Organisation geplant, kann durch Gesetz die Befragung der in den betroffenen Körperschaften eingetragenen Wähler beschlossen werden. Auch bei Änderung der Grenzen der Gebietskörperschaften kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Befragung der Wähler vorgenommen werden.

ARTIKEL 72-2. Den Gebietskörperschaften werden Mittel zur Verfügung gestellt, über die sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen frei verfügen können.

Die Erträge von Steuern jeglicher Art können ihnen ganz oder teilweise zufließen. Sie können per Gesetz ermächtigt werden, deren Bemessungsgrundlage und den Steuersatz in den im Gesetz festgelegten Grenzen festzulegen.

Die Steuereinnahmen und sonstigen Eigenmittel der Gebietskörperschaften machen für jede Art von Körperschaft einen entscheidenden Teil ihrer Mittel aus. Ein verfassungsausführendes Gesetz legt die Bedingungen fest, unter denen diese Regel zur Anwendung kommt.

Bei jeder Übertragung von Zuständigkeiten zwischen dem Staat und den Gebietskörperschaften werden Mittel in Höhe der Mittel zugewiesen, die bislang für die Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten bereitgestellt wurden. Für jede Schaffung oder Ausweitung von Zuständigkeiten, die eine Erhöhung der Ausgaben der Gebietskörperschaften zur Folge hat, werden durch Gesetz festgelegte Mittel bereitgestellt.

Das Gesetz sieht Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung gleicher Bedingungen in den Gebietskörperschaften vor.

ARTIKEL 72-3. Die Republik erkennt innerhalb des französischen Volkes die überseeischen Bevölkerungen in einem gemeinsamen Ideal von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit an.

Die Rechtsstellung von Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, La Réunion, Mayotte, St. Barthélemy, St. Martin, St. Pierre und Miquelon, der Inseln Wallis und Futuna sowie von Französisch-Polynesien wird durch Artikel 73 für die überseeischen Departements und Regionen und für die nach Artikel 73 letzter Absatz geschaffenen Gebietskörperschaften sowie durch Artikel 74 für die übrigen Körperschaften geregelt.

Die Rechtsstellung von Neukaledonien wird durch Titel XIII geregelt.

Der Rechtsrahmen und die besondere Organisation der französischen Süd- und Antarktisgebiete und von Clipperton werden durch Gesetz geregelt.

ARTIKEL 72-4. Die Rechtsstellung einer der in Artikel 72-3 Absatz 2 aufgeführten Körperschaften darf ohne die vorherige Zustimmung der Wähler der Körperschaft oder des Teils der betroffenen Körperschaft, die unter den im folgenden Absatz vorgesehenen Bedingungen einzuholen ist, nicht ganz oder teilweise durch eine andere der in den Artikeln 73 und 74 vorgesehenen Rechtsstellungen ersetzt werden. Eine solche Änderung der Rechtsstellung ist durch ein verfassungsausführendes Gesetz zu regeln.

Der Präsident der Republik kann auf Vorschlag der Regierung während der Sitzungsperioden oder auf gemeinsamen Vorschlag beider Kammern, der im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird, beschließen, in einer überseeischen Gebietskörperschaft einen Volksentscheid zu einer Frage, die deren Organisation, deren Befugnisse oder deren Rechtsrahmen betrifft, abhalten zu

lassen. Wenn der Volksentscheid eine im vorstehenden Absatz vorgesehene Änderung der Rechtsstellung zum Gegenstand hat und auf Vorschlag der Regierung durchgeführt wird, gibt diese vor jeder Kammer eine Erklärung ab, der sich eine Aussprache anschließt.

ARTIKEL 73. In den überseeischen Departements und Regionen gelten von Verfassungs wegen die Gesetze und Verordnungen. Sie können zur Berücksichtigung der besonderen Eigenheiten und Erfordernisse dieser Körperschaften angepasst werden.

Diese Anpassungen können von den Körperschaften in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen beschlossen werden, wenn sie hierzu gesetzlich ermächtigt sind.

In Abweichung von Absatz 1 können die Körperschaften, deren Rechtsstellung durch diesen Artikel geregelt ist, zwecks Berücksichtigung ihrer Besonderheiten gesetzlich ermächtigt werden, selbst die für ihr Territorium geltenden Vorschriften in einer begrenzten Anzahl von Gebieten, die in den Bereich der Gesetzgebung fallen können, festzulegen.

Diese Vorschriften dürfen nicht die Staatsangehörigkeit, die bürgerlichen Rechte, die Garantie der staatsbürgerlichen Grundrechte, den Personenstand und die Geschäftsfähigkeit, die Organisation der Justiz, das Strafrecht, die Strafverfahren, die Außenpolitik, die Verteidigung, die öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung, die Währung, das Kreditwesen und den Devisenhandel sowie das Wahlrecht betreffen. Diese Aufzählung kann durch ein verfassungsausführendes Gesetz präzisiert und ergänzt werden.

Die in den beiden vorstehenden Absätzen enthaltene Bestimmung ist auf das Departement und die Region von La Réunion nicht anwendbar.

Die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Ermächtigungen werden auf Ersuchen der betroffenen Körperschaft nach Maßgabe der Bedingungen und Vorbehalte eines verfassungsausführenden Gesetz beschlossen. Sie können nicht erteilt werden, wenn die wesentlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung eines staatsbürgerlichen Grundrechts oder eines verfassungsmäßig garantierten Rechts betroffen sind.

Die gesetzliche Gründung einer Körperschaft, die an die Stelle eines Departements und einer Region in Übersee tritt, oder die Schaffung einer einzigen beratenden Versammlung für diese beiden Körperschaften darf nur mit Zustimmung der in diesen Körperschaften registrierten Wähler erfolgen, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 72-4 Absatz 2 einzuholen ist.

ARTIKEL 73⁽¹⁾. In den überseeischen Departements und Regionen gelten von Verfassungen wegen die Gesetze und Verordnungen. Sie können zur Berücksichtigung der besonderen Eigenheiten und Erfordernisse dieser Körperschaften angepasst werden.

Diese Anpassungen können von den Körperschaften in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen beschlossen werden, wenn sie hierzu durch Gesetz oder Verordnung ermächtigt sind.

In Abweichung von Absatz 1 können die Körperschaften, deren Rechtsstellung durch diesen Artikel geregelt ist, zwecks Berücksichtigung ihrer Besonderheiten entweder durch Gesetz oder durch Verordnung ermächtigt werden, selbst die für ihr Territorium geltenden Vorschriften in einer begrenzten Anzahl von Gebieten, die durch Gesetz oder Verordnung geregelt werden, festzulegen.

Diese Vorschriften dürfen nicht die Staatsangehörigkeit, die bürgerlichen Rechte, die Garantie der staatsbürgerlichen Grundrechte, den Personenstand und die Geschäftsfähigkeit, die Organisation der Justiz, das Strafrecht, die Strafverfahren, die Außenpolitik, die Verteidigung, die öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung, die Währung, das Kreditwesen und den Devisenhandel sowie das Wahlrecht betreffen. Diese Aufzählung kann durch ein verfassungsausführendes Gesetz präzisiert und ergänzt werden.

Die in den beiden vorstehenden Absätzen enthaltene Bestimmung ist auf das Departement und die Region von La Réunion nicht anwendbar.

Die in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Ermächtigungen werden auf Ersuchen der betroffenen Körperschaft nach Maßgabe der Bedingungen und Vorbehalte eines verfassungsausführenden Gesetz beschlossen. Sie können nicht erteilt werden, wenn die wesentlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung eines staatsbürgerlichen Grundrechts oder eines verfassungsmäßig garantierten Rechts betroffen sind.

Die gesetzliche erfolgte Gründung einer Körperschaft, die an die Stelle eines Departements und einer Region in Übersee tritt, oder die Schaffung einer einzigen beratenden Versammlung für diese beiden Körperschaften darf nur mit Zustimmung der in diesen Körperschaften registrierten Wähler erfolgen, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 72-4 Absatz 2 einzuholen ist.

ARTIKEL 74. Die Rechtsstellung der unter den vorliegenden Artikel fallenden überseeischen Körperschaften trägt deren jeweiligen Eigeninteressen innerhalb der Republik Rechnung.

(1) Siehe Hinweis.

Diese Rechtsstellung wird durch ein verfassungsausführendes Gesetz geregelt, das nach Stellungnahme der beratenden Versammlung beschlossen wird und in dem Folgendes festgelegt wird:

- die Bedingungen, unter denen die Gesetze und Verordnungen dort zur Anwendung kommen;
- die Befugnisse dieser Körperschaft; vorbehaltlich der von ihr bereits wahrgenommenen Befugnisse können Zuständigkeiten des Staates in den in Artikel 73 Absatz 4 aufgeführten Bereichen, die gegebenenfalls durch das verfassungsausführende Gesetz präzisiert und ergänzt werden, nicht übertragen werden;
- die Regeln für die Organisation und die Funktionsweise der Institutionen der Gebietskörperschaft sowie das Wahlsystem für die Wahlen zur beratenden Versammlung;
- die Bedingungen, unter denen ihre Institutionen zu Gesetzentwürfen und Gesetzesvorschlägen sowie Entwürfen von gesetzesvertretenden Verordnungen oder Dekreten mit speziellen Bestimmungen für die Körperschaft sowie bei der Ratifikation oder Billigung der in ihren Zuständigkeitsbereichen eingegangenen internationalen Verpflichtungen angehört werden.

Für die autonomen Körperschaften können in dem verfassungsausführenden Gesetz auch die Bedingungen festgelegt werden, unter denen:

- der Staatsrat eine besondere rechtliche Kontrolle über bestimmte Arten von Rechtsakten der beratenden Versammlung ausübt, die diese im Rahmen ihrer gesetzgeberischen Befugnisse erlässt;
- die beratende Versammlung ein nach Inkrafttreten der Rechtsstellung der Körperschaft verkündetes Gesetz abändern kann, wenn der insbesondere von den Behörden der Körperschaft angerufene Verfassungsrat festgestellt hat, dass das Gesetz in den Zuständigkeitsbereich dieser Körperschaft fällt;
- Maßnahmen, die auf Grund lokaler Erfordernisse gerechtfertigt sind, von der Körperschaft zugunsten ihrer Bevölkerung in Bezug auf den Zugang zur Beschäftigung, bei der Wahrnehmung des Niederlassungsrechts zwecks Ausübung einer Berufstätigkeit oder beim Schutz des Grundbesitzes getroffen werden können;
- sich die Körperschaft unter Aufsicht des Staates an der Wahrnehmung der beim Staat verbliebenen Befugnisse unter Achtung der im gesamten Staatsgebiet für die Ausübung der staatsbürgerlichen Grundrechte gegebenen Garantien beteiligen kann.

Die anderen Modalitäten für die besondere Organisation der unter diesen Artikel fallenden Körperschaften werden durch Gesetz nach Anhörung ihrer beratenden Versammlung festgelegt und geändert.

ARTIKEL 74-1. In den in Artikel 74 aufgeführten überseeischen Körperschaften und in Neukaledonien kann die Regierung in den Bereichen, die weiterhin in die Zuständigkeit des Staates fallen, durch gesetzvertretende Verordnungen und mit den erforderlichen Anpassungen die in Kontinentalfrankreich geltenden Bestimmungen mit Gesetzescharakter ausweiten oder die für die besondere Organisation der betreffenden Körperschaft geltenden gesetzlichen Bestimmungen anpassen, sofern das Gesetz für die betreffenden Bestimmungen den Rückgriff auf dieses Verfahren nicht ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen hat.

Die gesetzvertretenden Verordnungen werden im Ministerrat nach Stellungnahme der betreffenden beratenden Versammlungen und des Staatsrates beschlossen. Sie treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, werden jedoch hinfällig, wenn das Parlament sie nicht binnen achtzehn Monaten nach der Veröffentlichung bestätigt.

ARTIKEL 75. Die Bürger der Republik, die nicht über die zivilrechtliche Stellung des allgemeinen Rechts verfügen, auf die sich Artikel 34 ausschließlich bezieht, behalten ihre persönliche Rechtsstellung, solange sie nicht darauf verzichtet haben.

ARTIKEL 75-1. Die Regionalsprachen gehören zum Erbe Frankreichs.

Titel XIII

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN BEZÜGLICH NEUKALEDONIENS

ARTIKEL 76. Die Bevölkerungen Neukaledoniens sind aufgerufen, sich vor dem 31. Dezember 1998 in einer Volksbefragung zu den Bestimmungen des am 5. Mai 1998 in Nouméa unterzeichneten und am 27. Mai 1998 im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlichten Abkommens zu äußern.

An der Abstimmung können sich diejenigen Personen beteiligen, die die in Artikel 2 des Gesetzes Nr. 88-1028 vom 9. November 1988 festgelegten Bedingungen erfüllen.

Die zur Durchführung der Abstimmung erforderlichen Maßnahmen werden nach Beratung im Ministerrat durch Dekret des Staatsrates beschlossen.

ARTIKEL 77. Nach Billigung des Abkommens durch die in Artikel 76 vorgesehene Volksbefragung wird durch ein verfassungsausführendes Gesetz, das nach Stellungnahme der beratenden Versammlung Neukaledoniens erlassen wird, zur Gewährleistung der Weiterentwicklung Neukaledoniens unter Wahrung der

durch dieses Abkommen festgelegten Leitlinien und gemäß der zu seiner Umsetzung erforderlichen Modalitäten Folgendes festgelegt:

- die Befugnisse des Staates, die endgültig den Institutionen Neukaledoniens übertragen werden, die zeitliche Staffelung und die Modalitäten dieser Übertragungen sowie die Aufteilung der sich hieraus ergebenden Ausgaben;
- die Regeln für die Organisation und die Funktionsweise der Institutionen Neukaledoniens und insbesondere die Bedingungen, nach denen bestimmte Kategorien von Rechtsakten der beratenden Versammlung von Neukaledonien vor deren Veröffentlichung dem Verfassungsrat zur Prüfung unterbreitet werden können;
- die Bestimmungen bezüglich der Staatsbürgerschaft, des Wahlsystems, der Beschäftigung und der gewohnheitsrechtlichen zivilrechtlichen Rechtsstellung;
- die Bedingungen und Fristen, in deren Rahmen die betroffenen Bevölkerungen Neukaledoniens über die Erlangung der vollen Souveränität abstimmen sollen.

Das Nähere zur Umsetzung des in Artikel 76 genannten Abkommens regelt ein Gesetz.

Für die Festlegung der Wählerschaft, die die Mitglieder der beratenden Versammlungen Neukaledoniens und der Provinzen zu wählen hat, ist das Verzeichnis, auf das sich das in Artikel 76 genannte Abkommen und die Artikel 188 und 189 des verfassungsausführenden Gesetzes Nr. 99-209 vom 19. März 1999 betreffend Neukaledonien beziehen, das Verzeichnis, das anlässlich der in Artikel 76 vorgesehenen Abstimmung erstellt wurde und das die Personen, die nicht zur Teilnahme befugt sind, umfasst.

Titel XIV

FRANKOPHONIE UND ASSOZIIERUNGSABKOMMEN

ARTIKEL 87. Die Republik wirkt an der Entwicklung der Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und Völkern, denen die französische Sprache gemeinsam ist, mit.

ARTIKEL 88. Die Republik kann Abkommen mit Staaten schließen, die sich zur Entwicklung ihrer Kulturen mit ihr assoziieren wollen.

Titel XV

**DIE EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN UND DIE EUROPÄISCHE
UNION
*DIE EUROPÄISCHE UNION⁽¹⁾***

ARTIKEL 88-1. Die Republik wirkt an den Europäischen Gemeinschaften und an der Europäischen Union mit, die aus Staaten bestehen, die sich in freier Entscheidung und auf der Basis der Gründungsverträge dazu entschlossen haben, einige ihrer Kompetenzen gemeinsam wahrzunehmen.

Sie kann an der Europäischen Union nach Maßgabe der Bestimmungen des am 13. Dezember 2007 unterzeichneten Vertrages von Lissabon zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft mitwirken.

ARTIKEL 88-1⁽¹⁾. Die Republik wirkt an der Europäischen Union mit, die aus Staaten besteht, die sich in freier Entscheidung dazu entschlossen haben, einige ihrer Kompetenzen nach Maßgabe des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wie diese sich aus dem am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichneten Vertrag ergeben, gemeinsam wahrzunehmen.

ARTIKEL 88-2. Vorbehaltlich der Gegenseitigkeit und nach Maßgabe der Bestimmungen des am 7. Februar 1992 unterzeichneten Vertrages über die Europäische Union stimmt Frankreich der Übertragung der zur Schaffung der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erforderlichen Kompetenzen zu.

Mit demselben Vorbehalt und nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der am 2. Oktober 1997 unterzeichneten Fassung kann der Übertragung von Kompetenzen zur Festlegung der Regelungen für den freien Personenverkehr und die damit verbundenen Bereiche zugestimmt werden.

Durch Gesetz werden die Regelungen bezüglich des Europäischen Haftbefehls in Anwendung der auf der Grundlage des Vertrages über die Europäische Union erlassenen Rechtsakte bestimmt.

(1) Siehe Hinweis.

ARTIKEL 88-2⁽¹⁾. Durch Gesetz werden die Regelungen bezüglich des Europäischen Haftbefehls in Anwendung der von den Institutionen der Europäischen Union erlassenen Rechtsakte bestimmt.

ARTIKEL 88-3. Vorbehaltlich der Gegenseitigkeit und nach Maßgabe der Bestimmungen des am 7. Februar 1992 unterzeichneten Vertrages über die Europäische Union kann Unionsbürgern mit Wohnsitz in Frankreich das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen gewährt werden. Diese Bürger dürfen weder das Amt eines Bürgermeisters oder Beigeordneten ausüben noch an der Benennung der Wahlmänner für die Senatswahlen und an der Wahl der Senatoren teilnehmen. Das Nähere regelt ein von beiden Kammern im gleichen Wortlaut beschlossenes verfassungsausführendes Gesetz.

ARTIKEL 88-4. Die Regierung legt der Nationalversammlung und dem Senat die Entwürfe oder Vorschläge von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union unmittelbar nach deren Übermittlung an den Rat der Europäischen Union vor.

Nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnungen jeder Kammer können, gegebenenfalls auch außerhalb der Sitzungsperioden, europäische Entschließungen zu den in Absatz 1 genannten Gesetzesentwürfen oder -vorschlägen, sowie zu jedem Dokument einer Institution der Europäischen Union verabschiedet werden.

In jeder Kammer wird ein Ausschuss für europäische Angelegenheiten eingesetzt.

ARTIKEL 88-4⁽¹⁾. Die Regierung legt der Nationalversammlung und dem Senat die Entwürfe europäischer Gesetzgebungsakte sowie die Entwürfe oder Vorschläge anderer Rechtsakte der Europäischen Union unmittelbar nach deren Übermittlung an den Rat der Europäischen Union vor.

Nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnungen jeder Kammer können, gegebenenfalls auch außerhalb der Sitzungsperioden, europäische Entschließungen zu den in Absatz 1 genannten Gesetzesentwürfen oder -vorschlägen, sowie zu jedem Dokument einer Institution der Europäischen Union verabschiedet werden.

In jeder Kammer wird ein Ausschuss für europäische Angelegenheiten eingesetzt.

ARTIKEL 88-5. Jeder Gesetzentwurf, der zur Ratifizierung eines Vertrages über den Beitritt eines Staates zur Europäischen Union und zu den Europäischen

(1) Siehe Hinweis.

(1) Siehe Hinweis.

Gemeinschaften ermächtigt, wird vom Präsidenten der Republik zum Volksentscheid gebracht.

Das Parlament kann jedoch durch einen in gleicher Fassung in beiden Kammern mit Dreifünftelmehrheit verabschiedeten Antrag die Annahme des Gesetzentwurfs nach dem in Artikel 89 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren gestatten.

ARTIKEL 88-5⁽¹⁾. Jeder Gesetzentwurf, der zur Ratifizierung eines Vertrages über den Beitritt eines Staates zur Europäischen Union ermächtigt, wird vom Präsidenten der Republik zum Volksentscheid gebracht.

Das Parlament kann jedoch durch einen in gleicher Fassung in beiden Kammern mit Dreifünftelmehrheit verabschiedeten Antrag die Annahme des Gesetzentwurfs nach dem in Artikel 89 Absatz 3 vorgesehenen Verfahren gestatten.

ARTIKEL 88-6⁽¹⁾. Die Nationalversammlung oder der Senat können eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Entwurfs eines europäischen Gesetzgebungsaktes mit dem Subsidiaritätsprinzip abgeben. Der Präsident der betreffenden Kammer richtet diese an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Europäischen Kommission. Die Regierung wird hiervon in Kenntnis gesetzt.

Jede Kammer kann vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage gegen einen europäischen Gesetzgebungsakt wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips erheben. Diese Klage wird von der Regierung beim Gerichtshof der Europäischen Union eingereicht.

Zu diesem Zweck können, gegebenenfalls auch außerhalb der Sitzungsperioden, nach Maßgabe der in den Geschäftsordnungen der beiden Kammern festgelegten Regelungen für Initiative und Erörterung Entschließungen verabschiedet werden. Auf Verlangen von sechzig Abgeordneten oder sechzig Senatoren muss die Klage erhoben werden.

ARTIKEL 88-7⁽¹⁾. Durch die Annahme eines von der Nationalversammlung und dem Senat im gleichen Wortlaut verabschiedeten Antrags kann sich das Parlament in den Fällen gegen eine Änderung der Bestimmungen für die Verabschiedung von Rechtssetzungsakten der Europäischen Union aussprechen, die im Rahmen der vereinfachten Änderung der Verträge oder der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen durch den Vertrag über die Europäische

(1) Siehe Hinweis.

(1) Siehe Hinweis.

Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wie sie sich aus dem am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichneten Vertrag ergeben, vorgesehen sind.

Titel XVI

VERFASSUNGÄNDERUNGEN

ARTIKEL 89. Die Initiative zur Änderung der Verfassung steht sowohl dem Präsidenten der Republik auf Vorschlag des Premierministers als auch den Mitgliedern des Parlaments zu.

Der Änderungsentwurf oder -vorschlag muss von beiden Kammern in den in Artikel 42 Absatz 3 festgelegten Fristen geprüft und im gleichen Wortlaut verabschiedet werden. Nach Zustimmung durch einen Volksentscheid ist die Verfassungsänderung endgültig.

Der Änderungsentwurf wird jedoch nicht zum Volksentscheid gebracht, wenn der Präsident der Republik beschließt, ihn dem als Kongress einberufenen Parlament vorzulegen. In diesem Fall gilt der Änderungsentwurf nur dann als angenommen, wenn er eine Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Das Präsidium der Nationalversammlung ist das Präsidium des Kongresses.

Ein Verfahren zur Änderung der Verfassung darf nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn die Integrität des Staatsgebietes gefährdet wird.

Die republikanische Regierungsform darf nicht Gegenstand einer Verfassungsänderung sein.

Titel XVII

(AUFGEHOBEN)

UMWELTCHARTA

Das französische Volk –

in der Erwägung,

dass die natürlichen Ressourcen und Gleichgewichte Voraussetzung für die Entstehung der Menschheit waren;

dass die Zukunft und sogar der Fortbestand der Menschheit untrennbar mit ihrer natürlichen Umwelt verbunden sind;

dass die Umwelt das gemeinsame Erbe aller Menschen darstellt;

dass der Mensch zunehmend Einfluss auf die Lebensbedingungen und seine eigene Entwicklung nimmt;

dass die biologische Vielfalt, die Entfaltung des Menschen und der Fortschritt der menschlichen Gesellschaften von bestimmten Konsumverhaltensweisen oder Produktionstechniken und von der übermäßigen Nutzung der natürlichen Ressourcen beeinträchtigt werden;

dass die Erhaltung der Umwelt ein Anliegen wie die anderen grundlegenden Interessen der Nation darstellen muss;

dass zwecks Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung die Mittel, die der Befriedigung der Bedürfnisse der Gegenwart dienen, die Fähigkeit der künftigen Generationen und anderer Völker, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken, nicht beeinträchtigen dürfen –

verkündet:

ARTIKEL 1. Jeder hat das Recht, in einer ausgewogenen und für die Gesundheit unbedenklichen Umwelt zu leben.

ARTIKEL 2. Jeder Mensch hat die Pflicht, zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt beizutragen.

ARTIKEL 3. Jeder Mensch muss unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen die Umweltschäden, die er verursachen kann, verhindern oder andernfalls deren Konsequenzen mindern.

ARTIKEL 4. Jeder Mensch muss unter den gesetzlich festgelegten Bedingungen zur Beseitigung der von ihm verursachten Umweltschäden beitragen.

ARTIKEL 5. Wenn ein Schaden, dessen Eintritt nach dem Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse nicht mit Sicherheit vorherzusehen ist, auf schwere und irreversible Weise die Umwelt beeinträchtigen könnte, haben die Behörden in

ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen und nach dem Vorsorgeprinzip dafür zu sorgen, dass Verfahren zur Evaluierung der Risiken zur Anwendung kommen und angemessene einstweilige Maßnahmen ergriffen werden, um den Eintritt des Schadens zu verhindern.

ARTIKEL 6. Die Politik der öffentlichen Hand muss eine nachhaltige Entwicklung fördern. Zu diesem Zweck hat sie Schutz und Erschließung der Umwelt, Wirtschaftsentwicklung und sozialen Fortschritt miteinander in Einklang zu bringen.

ARTIKEL 7. Jeder Mensch hat nach den gesetzlich festgelegten Bedingungen und Grenzen das Recht auf Zugang zu den Umweltinformationen der Behörden und auf Mitwirkung an der Erarbeitung der öffentlichen Beschlüsse, die Auswirkungen auf die Umwelt haben.

ARTIKEL 8. Bildung und Ausbildung im Umweltschutz müssen zur Wahrnehmung der in dieser Charta definierten Rechte und Pflichten beitragen.

ARTIKEL 9. Forschung und Innovation müssen ihren Beitrag zur Erhaltung und Erschließung der Umwelt leisten.

ARTIKEL 10. Diese Charta dient Frankreich als Richtschnur für seine Aktionen auf europäischer und internationaler Ebene.